

Bekanntgabe

Die Gießerei Heunisch, Steinach GmbH, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gießerei zur Herstellung von Formgussstücken am Standort im Landkreis Sonneberg, 96523 Steinach, Laschaer Straße 70 – 74, Gemarkung Steinach.

Das geplante Vorhaben besteht aus:

- Austausch Entstaubung Ausleerstation mit folgenden Inhalten:
 - Abriss der vorhandenen alten Entstaubungsanlage sowie der Quelle Q20 Sandkühler/Sichter
 - Abriss der vorhandenen alten Entstaubungsanlage sowie der Quelle Q30 Kaltharzsandrückgewinnung
 - Errichtung und Betrieb einer Retrofit-Filteranlage am Standort der vorhandenen alten Entstaubungsanlage Q20 Sandkühler/Sichter
- Streichung der Messverpflichtung für Amin für die vorhandenen Emissionsquellen Q10, Q20, Q30 und Q40 und Begrenzung der Messverpflichtung für Benzol auf die Emissionsquelle Q60

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 3.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgt in einem Flächennutzungsplan. Mit der Änderung der Entstaubungsanlage unterschreitet die Anlage sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 25.07.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
in Vertretung

Andrea Manz